



Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Aufgaben und Rolle des Einheitlichen Ansprechpartners

Berlin, 22. September 2009

Helga Manneck

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

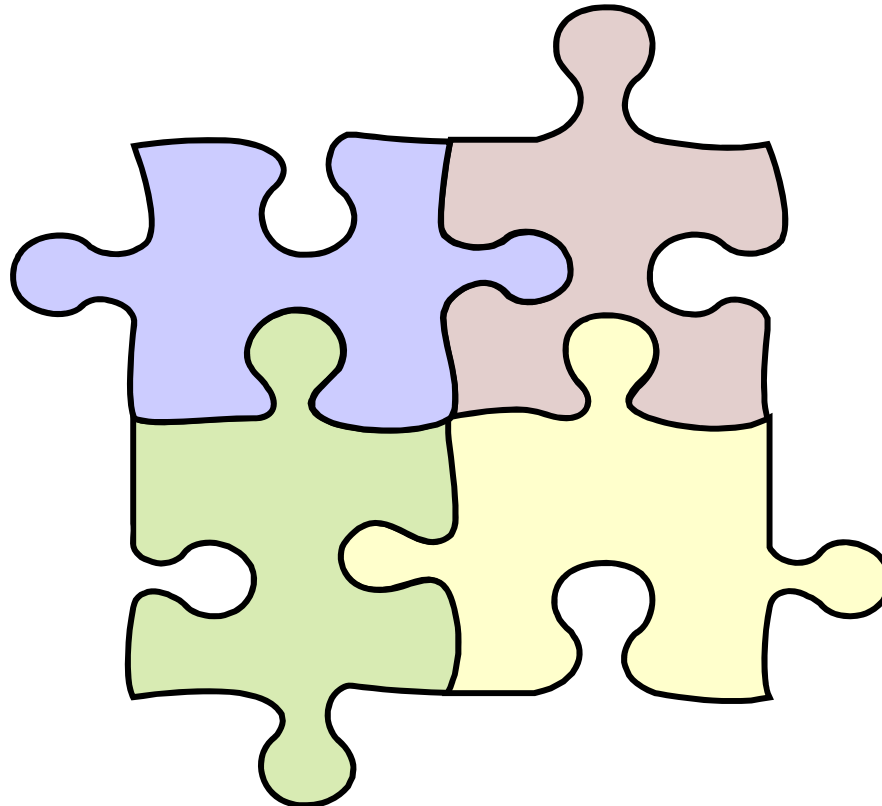
www.dienstleistungsrichtlinie.de

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Kernelemente der Dienstleistungsrichtlinie

Praktische
Erleichterungen
durch „Einheitliche
Ansprechpartner“

Aufbau einer
Europäischen
Verwaltungs-
zusammenarbeit



Abbau
bürokratischer
Hürden

Elektronische
Verfahrens-
abwicklung

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Bund

- ▶ Übergreifende Koordination
- ▶ Hilfestellung in Grundfragen
- ▶ Normenprüfung im eigenen Bereich

Koordination
gemeinsam durch
WMK und BMWi



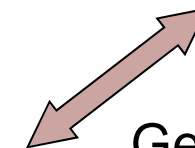
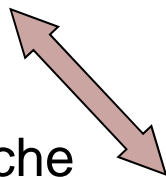
Länder

- ▶ EA: Entscheidung über Trägerschaft und Ausgestaltung
- ▶ Normenprüfung im eigenen Bereich
- ▶ Verwaltungsverfahren
- ▶ Elektronische Verwaltungsverfahren

Kommunen / Kammern

- ▶ Normenprüfung im eigenen Bereich
- ▶ EA: Trägerschaft?
- ▶ Verwaltungsverfahren und IT

Gespräche



Gespräche,
Aufsicht

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschef der Länder vom 19. Dezember 2007 (Auszug):

„Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder betonen die Notwendigkeit, unter Beachtung föderaler Strukturen die Dienstleistungsrichtlinie möglichst einheitlich umzusetzen. ...

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

[...] Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder übertragen dazu der Wirtschaftsministerkonferenz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie das Mandat für die Gesamtkoordinierung dieser Aufgabe.“

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Aufgrund eines Mandats der Wirtschaftsministerkonferenz vom 7./8. Dezember 2006 vom Bund-Länder-Ausschuss Dienstleistungswirtschaft erstellte Papiere:

- ▶ Verortungsmöglichkeiten für „Einheitliche Ansprechpartner“ im föderalen System Deutschlands

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

- ▶ Anforderungsprofil für „Einheitliche Ansprechpartner“
(abrufbar jeweils unter www.dienstleistungsrichtlinie.de, Menüpunkt „Umsetzung der Richtlinie“)
- ▶ Sinn und Zweck: Einheitliches Profil und Leistungsangebot der Einheitlichen Ansprechpartner bei Wahrung der föderalen Vielfalt

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Abgrenzung der Einheitlichen Ansprechpartner von Gründerzentren

- ▶ Übernahme aller Formalitäten für Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten
- ▶ aber nicht für alle Gründer, Beschränkung auf Dienstleistungserbringer

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Abgrenzung der Einheitlichen Ansprechpartner von Gründerzentren

- ▶ Zuständig auch für grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten, auch wenn sie sich nicht in Deutschland niederlassen wollen und damit keine Gründer sind
- ▶ Einheitlicher Ansprechpartner muss keine umfassende Beratung leisten oder bei der Erstellung eines Geschäftsplans behilflich sein⁹

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Abgrenzung der Einheitlichen Ansprechpartner von Gründerzentren

- ▶ Einheitlicher Ansprechpartner ist zum Tätigwerden verpflichtet
- ▶ Einheitlicher Ansprechpartner muss verbindliche Informationen zur Verfügung stellen
- ▶ Einheitlicher Ansprechpartner unterliegt der (Amts-) Haftung

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Rollenverständnis der Einheitlichen Ansprechpartner / Abgrenzung zur Europäischen Verwaltungszusammenarbeit / IMI

Europäische Verwaltungszusammenarbeit:

- ▶ Zusammenarbeit zwischen den für die Kontrolle der Dienstleistungserbringer zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Rollenverständnis der Einheitlichen Ansprechpartner / Abgrenzung zur Europäischen Verwaltungszusammenarbeit / IMI

IMI (*Internal Market Information System, Binnenmarktinformationssystem*):

- ▶ Elektronisches System zur Vernetzung der Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Rollenverständnis der Einheitlichen Ansprechpartner / Abgrenzung zur Europäischen Verwaltungszusammenarbeit / IMI

Fokus Europäische Verwaltungszusammenarbeit / IMI:

Erleichterungen bei der Überwachung von Dienstleistungserbringern

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Rollenverständnis der Einheitlichen Ansprechpartner / Abgrenzung zur Europäischen Verwaltungszusammenarbeit / IMI

Einheitliche Ansprechpartner:

- ▶ Zentrale Anlaufstellen für Dienstleistungserbringer / Verfahrensmittler im Verhältnis zur zuständigen Behörde

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

- ▶ Abwicklung aller für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit notwendigen Verfahren und Formalitäten
- ▶ Fokus:
Erleichterungen für Dienstleistungserbringer

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Kernaufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner

- ▶ Information: Für Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger
- ▶ Koordinierung (Verfahrensmittler zwischen Dienstleistungserbringer und zuständigen Behörden)

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Kernaufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner

- ▶ Entgegennahme von Pflichtinformationen (Art. 11 Abs. 3 EG-Dienstleistungsrichtlinie: Gründung von Tochtergesellschaften, Veränderung der Genehmigungssituation)

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Aufgabenbereich der Einheitlichen Ansprechpartner

Alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind
(Art. 6 Abs. 1 EG-Dienstleistungsrichtlinie)

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Aufgabenbereich der Einheitlichen Ansprechpartner

→ Auch Verfahren in Bereichen, die materiell nicht der EG-Dienstleistungsrichtlinie unterfallen, können über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden, wenn es sich dabei um Verfahren handelt, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind (z.B. Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, Beibringung von Gesundheitszeugnissen).

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Dienstleistungsbegriff nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie

- ▶ Sehr weiter Dienstleistungsbegriff:
Dienstleistung ist jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird (Art. 4 Nr. 1 EG-Dienstleistungsrichtlinie)
- ▶ Selbständige Tätigkeit muss vorliegen
- ▶ Erfasst sind sowohl Dienstleistungen, die für Unternehmen, als auch solche, die für Verbraucher erbracht werden

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Dienstleistungsbegriff nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie

- ▶ Erfasst sind sowohl Tätigkeiten, die eine räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechseln des einen oder anderen voraussetzen, als auch Leistungen, die im Fernabsatz (z.B. über das Internet) erbracht werden können

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie

- ▶ Anwendungsbereich: Dienstleistungen, die von einem in **einem** Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden
- ▶ laut Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz sollen auch inländische Dienstleister von den Erleichterungen durch die Richtlinie profitieren

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie, ausgenommene Bereiche, allgemeine Anforderungen

- ▶ Vielzahl der vom Anwendungsbereich ausgenommenen Bereiche spiegelt schwierige Verhandlungen über EG-Dienstleistungsrichtlinie mit unterschiedlichen Interessenlagen der Kommission und der Mitgliedstaaten wider

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Anwendungsbereich der EG- Dienstleistungsrichtlinie / ausgenommene Bereiche (Beispiele)

- ▶ Nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (=Dienstleistungen, die nicht für eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden)

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Anwendungsbereich der EG- Dienstleistungsrichtlinie / ausgenommene Bereiche (Beispiele)

- ▶ Z.T. schwierige Abgrenzungen: z.B. Dienstleistungen im Bereich der nationalen Grund- und Sekundarschulbildung, die ohne Gegenleistung erbracht werden, nicht erfasst; Aber: nicht alle Dienstleistungen im Bildungsbereich ausgenommen

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Anwendungsbereich der EG- Dienstleistungsrichtlinie / ausgenommene Bereiche (Beispiele)

- ▶ Verkehrsdienstleistungen
- ▶ Gesundheitsdienstleistungen (Ausnahme gilt nicht für Tätigkeiten, die auf eine Verbesserung des Wohlbefindens oder auf Entspannung abzielen)

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Anwendungsbereich der EG- Dienstleistungsrichtlinie / ausgenommene Bereiche (Beispiele)

- ▶ Mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundene Tätigkeiten (Ausnahme erfasst nur bestimmte Tätigkeiten und nicht ganze Berufe)
- ▶ Bestimmte soziale Dienstleistungen
- ▶ Arbeits- und Sozialrecht
- ▶ Steuern

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Anwendungsbereich der EG- Dienstleistungsrichtlinie / allgemeine Anforderungen

Allgemeine Anforderungen / Erwägungsgrund 9:
EG-Dienstleistungsrichtlinie findet keine Anwendung
auf Anforderungen, die von Dienstleistungserbringern
im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit
genauso beachtet werden müssen wie von Privat-
personen (Bsp.: Straßenverkehrsvorschriften)

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie / allgemeine Anforderungen

- ▶ Schwierige Abgrenzungen, z.B.: Handelt es sich beim Baurecht um allgemeine Anforderungen im Sinne von Erwägungsgrund 9?
- ▶ Kommission: Jedenfalls dann nicht, wenn es sich um Vorschriften handelt, die speziell die Ansiedlung von (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben regeln

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Möglichkeit, weitere Zuständigkeiten des Einheitlichen Ansprechpartners zu begründen

Es besteht im Sinne einer wirtschaftsfreundlichen Regelung die Möglichkeit, über den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie hinaus weitere Zuständigkeiten des Einheitlichen Ansprechpartners zu begründen:

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Möglichkeit, weitere Zuständigkeiten des Einheitlichen Ansprechpartners zu begründen

- ▶ In erster Linie durch Landesrecht (Grundsätzliche Länderzuständigkeit für das Verwaltungsverfahren): Einheitlicher Ansprechpartner (in fast allen Bundesländern) auch für reine Inlands-sachverhalte zuständig
- ▶ Daneben auch durch Bundesrecht: Alle Verfahren nach Gewerbeordnung können über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden (Abweichungsbefugnis der Länder)

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Umsetzungsstand in anderen Mitgliedstaaten (Beispiele)

- ▶ Frankreich: mit physischer Infrastruktur in jedem Departement, Einheitliche Ansprechpartner territorial, nach Branchen und Rechtsform des Unternehmens gegliedert
- ▶ Großbritannien, Niederlande: ohne physische Infrastruktur, ein zentraler „virtueller“ EA
- ▶ Polen: mehrere Einheitliche Ansprechpartner (nach Dienstleistungsbereichen gegliedert) mit physischer Infrastruktur, zentrales Internetportal

Auf dem Weg zu den Einheitlichen Ansprechpartnern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für weitere Informationen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat IIA3 – Grundsatzfragen der Dienstleistungswirtschaft/
Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Tel.: 030/18615 – 7528
Fax: 030/18615 – 7046
E-Mail: BUERO-IIA3@bmwi.bund.de